

ESG-Newsletter

Juli 2026
Volume #15

Multicont - Environmental, Social and Governance

Überarbeitete ESRS und
VSME: die Neuerungen
im Überblick

Studien zur
CSRD-Anwendung:
Erfahrungen aus den
ersten zwei Jahren

Überarbeitung der
SFDR: Was ist geplant?

EBA schlägt Reduktion
der ESG-Berichterstat-
tungspflichten für
Banken vor

Water Sustainability In-
dex: Wie Unternehmen
Greenwashing bei Was-
ser vermeiden können

USA: SEC widerruft
Regelung zu
ESG-Reporting



Überarbeitete ESRS und VSME: die Neuerungen im Überblick¹

Am 3. Juli 2026 veröffentlichte die EU-Kommission die Delegierte Verordnung zur Übernahme der überarbeiteten ESRS und des überarbeiteten VSME. Nun folgt eine zweimonatige Konsultationsfrist, nach der die Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

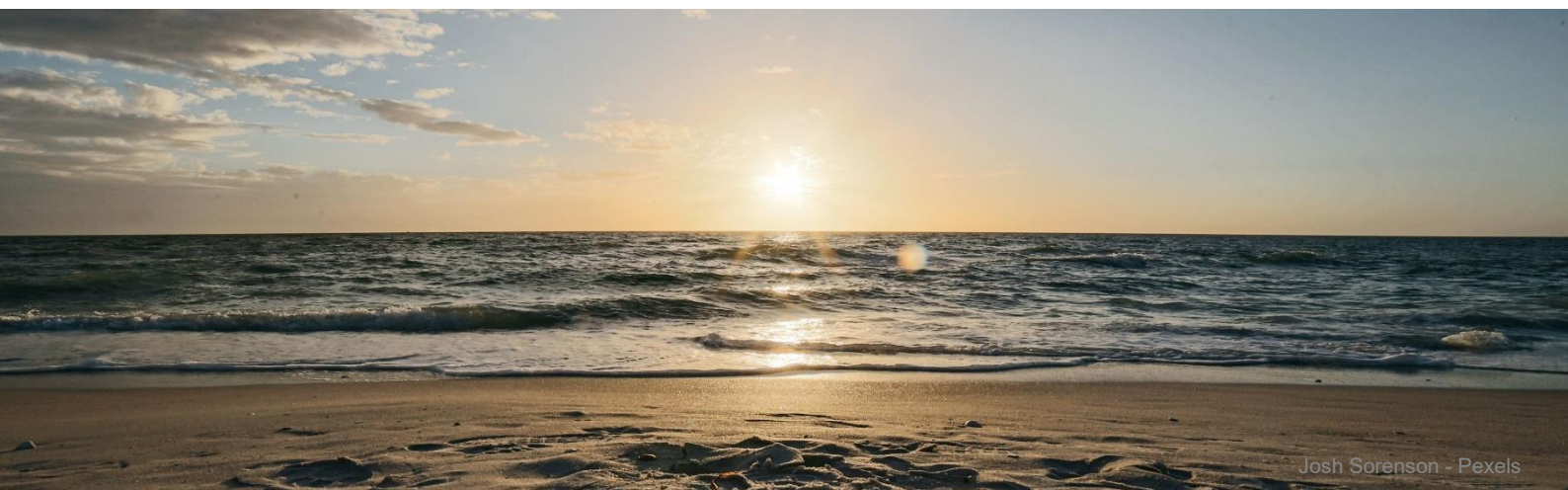
¹ [Implementing and Delegated Acts - CSRD](#)

Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen zu den ESRS im Überblick:

- Die Wesentlichkeitsanalyse soll künftig nicht alle individuellen Informationsbedürfnisse, sondern lediglich entscheidungsrelevante Informationen abdecken. Außerdem müssen Unternehmen unwesentlichen Informationen nicht berichten und dürfen einen „Top-down“ Ansatz verwenden, bei dem nicht alle IROs einzeln betrachtet werden müssen.
- Künftig sollen Unternehmen sensible Informationen bei der Berichterstattung auslassen dürfen, deren Offenlegung dem Unternehmen wirtschaftlich ernsthaft schaden könnten. Die Berichterstattung über erwartete finanzielle Auswirkungen darf Schätzungen beinhalten, welche auf Basis neuer Informationen zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden können, ohne dass dies einen „Fehler“ in der Berichterstattung darstellt.
- In Bezug auf Mikroplastik soll künftig nur noch über primäres Mikroplastik berichtet werden müssen. Dies liegt vor allem daran, dass Informationen zu sekundärem Mikroplastik schwer zugänglich sind und somit der Aufwand für eine Berichterstattung darüber unproportional wäre.
- Bei Menschenrechtsverletzungen soll sich die Berichtspflicht nur auf laufende gerichtliche und außergerichtliche Verfahren beziehen und nicht auf alle Fälle zu denen Untersuchungen eingeleitet wurden. Schlussendlich wurde der Text zudem technisch angepasst, sodass er besser mit der CSDDD übereinstimmt.

Die Bestimmungen sollen für berichtspflichtige Unternehmen wirksam werden, deren Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 beginnen. Für Geschäftsjahre, die im Jahr 2026 beginnen, gelten neue Übergangsregelungen. Dabei können Unternehmen zwischen drei Optionen wählen, wobei die Wahl im Bericht angegeben werden muss:

- Anwendung der ESRS gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 (ESRS (2023))
- Anwendung derselben ESRS, aber mit einigen in der aktuellen Verordnung beschriebenen Erleichterungen
- Anwendung der neuen Verordnung



Josh Sorenson - Pexels



Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen zum VSME im Überblick:

- Der neue VS (Voluntary Standard) trägt offiziell den Titel „Sustainability Reporting Standards for voluntary use by undertakings protected by the value chain cap“ und wird in einen EU-Rechtsrahmen überführt – er bleibt freiwillig, ändert aber seinen rechtlichen Status
- Der Anwendungsbereich wird deutlich erweitert: Galt der bisherige VSME für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden, richtet sich der VS nun an Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden. Zusätzlich entfällt die bisherige Einschränkung, dass das Unternehmen nicht börsennotiert sein muss.
- Die Modulstruktur bleibt erhalten, jedoch wird eine neue Systematik eingeführt: Datenpunkte werden künftig als verpflichtend, bedingt verpflichtend oder freiwillig eingestuft. Zudem gilt eine neue Größenschwelle – für Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden sind einige Angaben nur noch freiwillig.
- Gegenüber dem bisherigen VSME entfallen zudem einige Anforderungen: Die Treibhausgasintensität ist im neuen Entwurf nicht mehr enthalten, der Gender Pay Gap ist nicht mehr automatisch verpflichtend, und detaillierte Biodiversitätsdaten wurden stark vereinfacht.

Die Änderungen an den ESRS sollen erstmals zur Berichterstattung über das Jahr 2027 anwendbar sein, wobei berichtspflichtigen Unternehmen für das Jahr 2026 die zuvor genannten Optionen eingeräumt werden. Der überarbeitete VSME, nunmehr VS, soll schon früher in Kraft treten – und zwar am dritten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden können den Standard bereits ab Inkrafttreten freiwillig anwenden. Die Regelungen zur „Value Chain Cap“ sollen dann erstmals für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Studien zur CSRD-Anwendung: Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren²³

Das Geschäftsjahr 2026 schreibt das zweite Jahr der Anwendung der CSRD, welche im Jänner 2023 in Kraft getreten ist und erste Unternehmen zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 verpflichtete. Aus diesem Anlass vergleicht dieser Artikel zwei Studien, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Einerseits werden die Ergebnisse einer Studie der Bertelsmann Stiftung aus November 2025 zu den Vorzügen der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargelegt. Andererseits führte die European Contact Group eine Umfrage zu den Erfahrungen von Nachhaltigkeitsteams bei der Anwendung im zweiten Jahr der CSRD-Anwendung durch. Diese Umfrage soll tiefere Einblicke in die Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch in deren Prüfung gewähren.

Die Studie der European Contact Group zeigt, dass die Anwendung der CSRD im zweiten Jahr runder läuft als im Vorjahr. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass entsprechende Prozesse und Erfahrungen aus dem Vorjahr bestehen, auf denen aufgebaut werden kann. Im zweiten Jahr müssen also weniger Prozesse neu aufgesetzt werden und dadurch wird auch die Wesentlichkeitsanalyse besser geplant und früher durchgeführt. Dies erlaubt vor allem eine frühere Beurteilung von Risiken. Zeitgleich verbesserte sich die Qualität von IROs, was sich in erster Linie durch eine bessere Struktur und klarere Formulierung bemerkbar macht..

Dennoch bleiben deutliche Unterschiede in der Reife der Berichterstattung und Unsicherheiten bei Interpretationen bestehen. Vor allem wenn Informationen von mehreren Entitäten entlang der Value Chain oder über mehrere Legislativbereiche eingeholt werden müssen, mangelt es oft an Qualität, Verfügbarkeit und Konsistenz der Daten. Damit einhergehend hinken interne Prozesse und Kontrollen jenen der finanziellen Berichterstattung deutlich hinterher.

Außerdem bestehen weiterhin Unsicherheiten in Zusammenhang mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Dazu zählen vor allem eine ausreichend robuste Ausgestaltung des Prozesses sowie die Dokumentation von Einschätzungen, während wesentliche Ermessensentscheidungen wie das Setzen der Schwellenwerte, besonders herausfordernd bleiben.

Auch in Bezug auf die EU-Taxonomie werden manche Themen von Anwendern unterschiedlich interpretiert. Gerade qualitative Informationen und solche, die zukünftige Gegebenheiten antizipieren, sind schwierig zu interpretieren und auch zu überprüfen. Allgemein werden Schätzungen oft korrigiert. Solche Änderungen basieren aber meist weniger auf Fehlern als auf Berechnungsproblemen oder geänderten Umfang von vorliegenden Informationen. Insbesondere Einschätzungen über langfristige finanzielle Effekte werden deshalb häufig als spekulativ bezeichnet. Trotzdem gibt es auch solche ESG-Teams, die ebendiese Einschätzungen als strategisch wertvoll erachten.

Und genau hier setzt die Studie der Bertelsmann Stiftung an: sie zielt darauf ab, die positiven Effekte der CSRD-Anwendung auf Unternehmen zu erheben und

² CSRD Year 2 Experience – Survey Findings

³ Mehr als Reporting: Wie Nachhaltigkeitsberichterstattung Wert für Unternehmen schafft

strukturiert darzulegen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Mehrwert in erster Linie durch den Prozess der Berichterstattung und der Nutzung der daraus gewonnenen Daten entsteht. Der Prozess hilft unter anderem dabei, das Thema Nachhaltigkeit strategisch aufzuwerten und sich mit verschiedenen Stakeholder-Perspektiven systematisch auseinanderzusetzen. Außerdem werden dabei Nachhaltigkeitsprozesse professionalisiert und systematisiert, wodurch wiederum die Datenqualität aufgewertet wird und somit bessere Entscheidungen und Effizienzgewinne unterstützt werden.

Ein weiterer Gewinn, der durch den Berichterstattungsprozess entsteht, ist der Abbau von Silos. Damit ist gemeint, dass die interne bereichsübergreifende Kommunikation gefördert wird und gepaart mit guter Koordination kann sich daraus eine wirksame Steuerungswirkung entfalten.

Als Resultat dieser Entwicklungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigt die Studie neben Effizienzgewinnen beispielsweise bei Produktionsabläufen oder dem Gebäudebetrieb auch eine bessere strategische Steuerung sowie ein wirksameres Risikomanagement auf.

Durch den „Trickle-down Effekt“ profitieren insbesondere kleinere Unternehmen in der Lieferkette größerer Unternehmen davon, mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Anforderungen ihrer Kunden zu erfüllen. Häufig wird betont, dass dies zu einer Eintrittskarte geworden ist, um an Ausschreibungen als Lieferant teilnehmen zu dürfen.

Neben dem Kundenzugang erleichtert die Nachhaltigkeitsberichterstattung aber auch den Kapitalzugang. So zeigt die Studie, dass in Teilen Banken proaktiv nach Nachhaltigkeitsinformationen bei der Kreditvergabe fragen. Allerdings konnte keine Grundlage gefunden werden, dass dadurch bessere Konditionen oder ähnliches gewährt werden. Stattdessen entsteht der Eindruck, dass Banken diese Informationen primär sammeln, um gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Schlussendlich profitieren Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität. Der Mehrwert liegt dabei vor allem im besseren Verständnis für Bedürfnisse der Mitarbeitenden und dabei, den Nachhaltigkeitsbericht als Kommunikationsinstrument zu verwenden, um beispielsweise auf neue Initiativen aufmerksam zu machen und Glaubwürdigkeit zu schaffen.

Wie groß der Mehrwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung für ein bestimmtes Unternehmen ausfällt, hängt dann von einer Vielzahl interner und externer Faktoren ab. Dazu zählen unter anderem die Ressourcenverfügbarkeit und die Motivation der Berichterstattung sowie die Ausgestaltung der Berichtsstandards und Kompetenz von Beratern und Prüfern.

Zusammenfassend zeigen die Studien auf der einen Seite deutliche Fortschritte bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrem zweiten Jahr der Anwendung und den spürbaren Mehrwert auf der anderen Seite. Dennoch ist dieser Mehrwert von einigen Faktoren abhängig. So erschweren die bestehenden Probleme in der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Ausschöpfung ihres Mehrwerts. Es zeichnet sich also ein grundsätzlich aussichtsreiches Bild in Hinsicht auf bessere Berichterstattung und potentiellen Nutzen daraus. Dennoch befindet sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung inmitten eines Entwicklungsprozesses, der auch Herausforderungen mit sich bringt.



Edgar Velázquez Mictil - Pexels

Überarbeitung der SFDR: Was ist geplant?⁴

Im März 2026 veröffentlichte der European Parliamentary Research Service (EPRS) eine Analyse zur geplanten Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Im Mittelpunkt steht die Frage, wie das europäische Sustainable-Finance-Framework vereinfacht und gleichzeitig wirksamer gestaltet werden kann. Das Ziel dabei ist, einfachere Regeln, geringeren administrativen Aufwand und eine bessere Durchsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben zu erreichen.

Hintergrund der Reform ist die zunehmende Kritik an der bestehenden SFDR. Viele Finanzmarktteilnehmer sehen die aktuellen Offenlegungspflichten als zu komplex, teuer und schwer umsetzbar an. Insbesondere die hohe Anzahl an ESG-Datenpunkten, Überschneidungen mit CSRD und Taxonomie-Verordnung sowie unklare ESG-Definitionen führen zu erheblichen Umsetzungsproblemen und hohen Kosten.

Besonders kritisch wird die Datenverfügbarkeit bewertet. Laut der Analyse veröffentlichten zwischen 30% und 50% der Beteiligungen europäischer Vermögensverwalter keine ausreichenden Nachhaltigkeitsdaten, da viele Unternehmen nicht unter die CSRD fallen. Folglich müssen Vermögensverwalter häufig auf externe ESG-Datenanbieter und Schätzungen zurückgreifen.

Eine der wesentlichsten vorgeschlagenen Änderungen ist die vollständige Abschaffung der bisherigen Entity-Level-Disclosures innerhalb der SFDR. Künftig sollen Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene primär über die CSRD bereitgestellt werden. Insbesondere kleinere Finanzmarktteilnehmer sollen dadurch stark entlastet werden.

Darüber hinaus sollen die Product-Level-Disclosures stark reduziert und stärker auf tatsächlich entscheidungsrelevante ESG-Informationen fokussiert werden. Die Offenlegungen sollen künftig einfacher, kürzer und verständlicher sein. Gleichzeitig soll die Anzahl verpflichtender Datenpunkte reduziert werden.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Reform ist die Einführung eines neuen Kategorisierungssystems für nachhaltige Finanzprodukte. Statt der bisherigen Artikel-8-

⁴ Sustainability-related disclosures in the financial services sector

und Artikel-9-Systematik schlägt die Kommission drei neue ESG-Produktkategorien vor:

- „Sustainable“ für nachhaltige Investments,
- „Transition“ für Investments in Unternehmen mit glaubwürdigem Transformationspfad sowie
- „Other ESG“ für Produkte mit allgemeinen ESG-Strategien.

Ziel dieser neuen Kategorisierung ist insbesondere eine bessere Vergleichbarkeit nachhaltiger Finanzprodukte sowie eine Verringerung von Greenwashing-Risiken. Gleichzeitig sollen dadurch Anleger ESG-Produkte künftig leichter verstehen und vergleichen können.

Die Reform befindet sich derzeit noch im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Grundlage ist der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission, der nun vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verhandelt wird. Das EPRS-Briefing dient dabei als Analyse der Folgenabschätzung für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments.

EBA schlägt Reduktion der ESG-Berichterstattungspflichten für Banken vor⁵

Mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 10. April 2026 nimmt die Diskussion rund um die Vereinfachung des ESG-Reportings im Finanzsektor weiter Fahrt auf. Im Fokus steht diesmal das bankaufsichtliche ESG-Meldewesen („ESG Supervisory Reporting“), das im Rahmen der CRR3-Regulierung künftig europaweit harmonisiert werden soll. Dabei verfolgt die EBA ausdrücklich das Ziel, den Meldeaufwand zu reduzieren und die Anforderungen stärker proportional auszugestalten.

Die Vorschläge stehen im Zusammenhang mit den aktuellen Omnibus-Initiativen der EU-Kommission, die eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsregulierungen vorsehen. Um unnötige Komplexität zu vermeiden und so den damit verbundenen Aufwand reduzieren, sollen die neuen ESG-Meldepflichten der EBA besser mit der CSRD und den ESRS abgestimmt werden.

Besonders relevant ist, dass die EBA mehrere bestehende ESG-Templates deutlich vereinfachen oder vollständig streichen möchte. Dadurch sollen insbesondere verschiedene Taxonomie-Templates sowie das bisherige Reporting zu den „Top 20 carbon intensive firms“ entfallen. Gleichzeitig sollen Datenpunkte konsolidiert und Überschneidungen zwischen ESG-, FINREP- und Stresstest-Reporting reduziert werden.

Ein zentrales Element der Reform ist der stärkere Fokus auf Proportionalität. Künftig sollen Banken abhängig von Größe und Komplexität unterschiedlichen Reporting-Pflichten unterliegen. Große Institute müssen weiterhin ein umfassendes ESG-

⁵ [Revision to the ITS on supervisory reporting](#)

Reporting durchführen, während kleinere und weniger komplexe Institute („SNCIs“) nur noch ein stark reduziertes Template mit den wesentlichsten Klima- und physischen Risiken melden sollen.

Darüber hinaus führt die EBA Wesentlichkeitsschwellen ein, um unwesentliche Detailmeldungen zu vermeiden. Geografische Aufteilungen sollen beispielsweise nur dann berichtet werden müssen, wenn Auslandsengagements mehr als 10% der gesamten Exposures ausmachen. Einzelne Länder müssen zudem nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 1% der Exposures repräsentieren.

Auch inhaltlich werden die ESG-Meldungen angepasst. Beim Übergangsrisiko sollen Banken künftig detaillierter offenlegen, wie stark ihre Kreditportfolios von emissionsintensiven Branchen abhängig sind. Gleichzeitig soll das Reporting stärker auf tatsächlich risikorelevante Informationen fokussieren. Teilweise sollen neue Kennzahlen zu physischen Klimarisiken, Konzentrationsrisiken und Biodiversitätsrisiken eingeführt werden.

Neu ist außerdem ein eigenes Template für Umwelt- und Biodiversitätsrisiken jenseits des Klimawandels. Dieses soll Risiken durch Biodiversitätsverlust, Ressourcenknappheit, Umweltverschmutzung oder Ökosystemabhängigkeiten erfassen und somit den Fokus über reine Klimarisiken hinaus erweitern.

Gleichzeitig versucht die EBA aber, die Belastung für Banken zu reduzieren. So werden beispielsweise bestimmte Emissionsdaten vereinfacht, geografische Informationen reduziert und Reporting-Pflichten stärker aggregiert. Zudem sollen bestehende ad-hoc-Datensammlungen der Aufsichtsbehörden künftig entfallen und durch ein harmonisiertes EU-System ersetzt werden.

Für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sind diese Entwicklungen ebenfalls relevant. Banken werden ESG-Risiken künftig noch systematischer in Kreditentscheidungen und Risikobewertungen integrieren. Gleichzeitig dürfte die stärkere Harmonisierung aber dazu führen, dass Unternehmen künftig weniger unterschiedliche ESG-Fragebögen von Banken erhalten und Datenanforderungen standardisierter werden.

Die Konsultation der EBA lief bis 10. Juli 2026. Die neuen ESG-Supervisory-Reporting-Anforderungen sollen voraussichtlich ab 2027 anwendbar sein.

Water Sustainability Index: Wie Unternehmen Greenwashing bei Wasser vermeiden können⁶

Zahlreiche Unternehmen berichten über ihren Wasserverbrauch in Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsziele. Allerdings gibt es dafür noch keine einheitlichen Herangehensweisen. Beispielsweise berichten nur 9% aller größeren Unternehmen an der Londoner Börse über Wasserentnahmen und nur 1% über die Verwendung von recyceltem Wasser. Deshalb haben die Stanford University und die Korea University gemeinsam den sogenannten Water

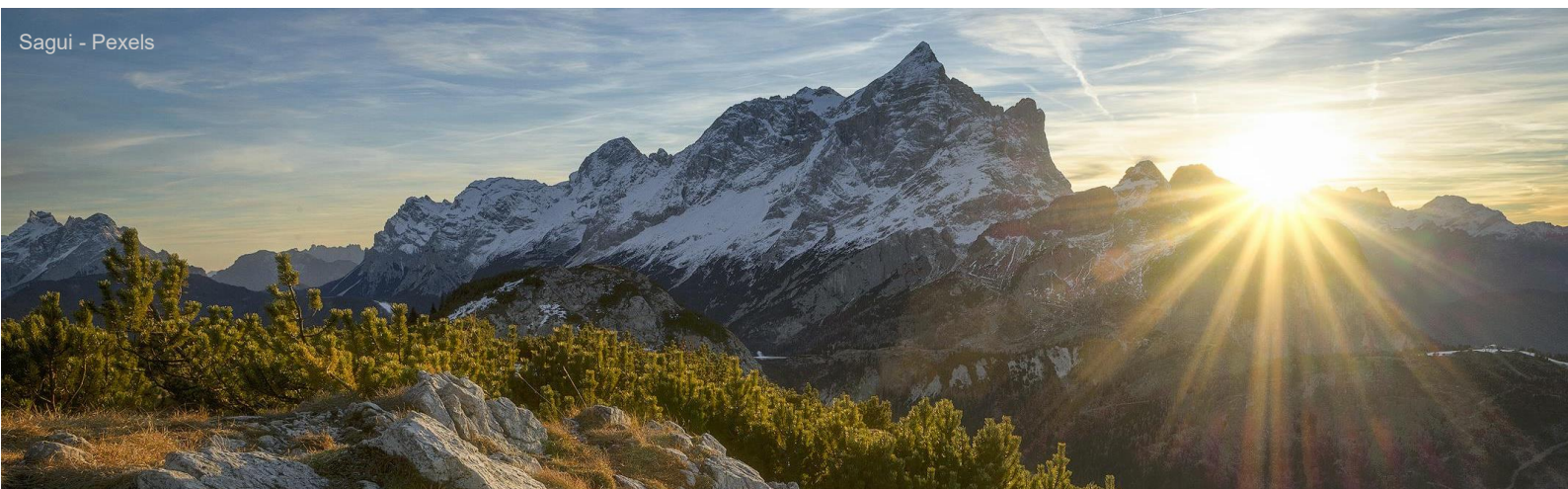
⁶ New Water Sustainability Index | Stanford University

Sustainability Index entworfen. Dieser Index soll dabei eine einheitliche Methode zur Berechnung einer repräsentativen Kennzahl für den Wasserverbrauch darstellen.

Der Index beachtet dabei neben dem Volumen und der Quelle des Wassers für Entnahmen, auch das Volumen und die Qualität für Rückleitungen, das konsumierte Volumen und in welchem Ausmaß welche Standorte Wasser wiederverwenden. Dafür wurden gewichtete Faktoren basierend auf dem Einzugsgebiet, von dem das Unternehmen das Wasser bezieht, entwickelt.

Da die Wasserentnahme, anders als das Freisetzen von CO₂-Emissionen, kein globales Problem sondern lokal unterschiedlich starke Auswirkungen hat, sollen relevante lokale Faktoren durch besagte Gewichtung in den Index miteinfließen. Die Rationale dahinter ist, dass für stark belastete Einzugsgebiete ein hoher und für weniger stark belastete Einzugsgebiete ein niedrigerer Gewichtungsfaktor angewendet wird.

Dieser Ansatz soll einerseits komplexe Informationen auf einen einzigen quantitativen und repräsentativen Wert herunter brechen, und es andererseits Unternehmen vereinfachen, die Auswirkungen von Investments auf ihren Wasserverbrauch darzustellen. Während momentan dasselbe Unternehmen von einem ESG-Provider für ihre Wassernutzung ein „A“ bekommt, bekommt es von einem anderen ein „D“ – solche nicht nachvollziehbaren Differenzen sollen mit dem neuen Water Sustainability Index Geschichte sein.



USA: SEC widerruft Regelung zu ESG-Reporting⁷

Die Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) der Vereinigten Staaten von Amerika hat kürzlich den Prozess gestartet, um die unter Joe Biden eingeführten Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wieder aufzuheben. Hintergrund ist eine Anweisung des U.S. Court of Appeals von September 2025, die die SEC dazu aufforderte, über die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichtspflichten zu entscheiden, während der U.S. Court of Appeals sich weigerte, selbst ein Urteil zu fällen und die SEC selbst entscheiden lässt.

Die amerikanischen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten wurden unter der Biden-Administration im Jahr 2024 vom damaligen SEC-Vorsitzenden Gary Gensler

⁷ Press Release | SEC

verabschiedet. Dieser führte dadurch erstmals Anforderungen zur Offenlegung von klimabezogenen Risiken, Plänen zu deren Bewältigung als auch von finanziellen Auswirkungen des Klimawandels ein. Nach zahlreichen rechtlichen Anfechtungen wurden die Anforderungen noch im selben Jahr ausgesetzt, bis besagte Angelegenheiten geklärt waren. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps bei der Präsidentschaftswahl 2024 änderte sich jedoch auch der Kurs der SEC. Unter dem neuen Vorsitzenden Paul Atkins sollten die Anforderungen nicht weiter rechtlich verteidigt werden, stattdessen sollte das U.S. Court of Appeals über die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichtspflichten entscheiden.

Nun verfolgt die SEC die Abschaffung der Berichtspflichten. Da es hierfür aber ein neues Regelsetzungsverfahren braucht, ist dabei mit einem langwierigen Prozess zu rechnen. Nach Veröffentlichung des Vorschlags inklusive einer Begründung und der rechtlichen Grundlage folgt eine öffentliche Konsultationsphase, wobei mit weiteren rechtlichen Anfechtungen zu rechnen ist. Die Abschaffung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten in den USA ist also im Gange, bis diese aber endgültig ist, wird noch einige Zeit verstreichen.



GF Nachhaltigkeit

„Die zahlreichen regulatorischen Entwicklungen der letzten Monate zeigen, wie dynamisch sich ESG-Reporting verändert. Umso wichtiger ist es, den Überblick zu behalten und die Anforderungen frühzeitig in bestehende Prozesse zu integrieren. Mit unserer langjährigen Erfahrung unterstützen wir Sie dabei, Nachhaltigkeitsberichterstattung effizient und mit echtem Mehrwert umzusetzen.“



Leiter Nachhaltigkeit

„Nach zwei Jahren CSRD-Anwendung rückt der Mehrwert der Nachhaltigkeitsberichterstattung zunehmend in den Vordergrund. Unternehmen, die ESG-Daten strategisch nutzen und ihre Prozesse frühzeitig weiterentwickeln, schaffen nicht nur regulatorische Sicherheit, sondern stärken auch ihre Wettbewerbsfähigkeit. Dank unserer Expertise in Nachhaltigkeitsberichterstattung, Abschlussprüfung und IT, sind wir Ihr Perfekter Partner, um Sie in jeder Phase der Berichterstattung zu unterstützen.“

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

